

Vereinssatzung

Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik e.V.

(WGG)

Index

§ 1	<u>Name, Sitz und Geschäftsjahr</u>3
§ 2	<u>Zweck und Aufgaben des Vereins sind</u>3
§ 3	<u>Gemeinnützigkeit des Vereins</u>4
§ 4	<u>Organe des Vereins</u>4
§ 5	<u>Ordentliche Mitgliedschaft</u>4
§ 6	<u>Fördernde Mitgliedschaft</u>5
§ 7	<u>Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr</u>5
§ 8	<u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>6
§ 9	<u>Ausschluß</u>6
§10	<u>Mitgliederversammlung</u>6
§11	<u>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</u>7
§12	<u>Berufung der Mitgliederversammlung</u>7
§13	<u>Form der Einberufung</u>7
§14	<u>Beschlussfähigkeit</u>7
§15	<u>Beschlussfassung</u>8
§16	<u>Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse</u>8
§17	<u>Vorstand</u>9
§18	<u>Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes</u>9
§19	<u>Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes</u>10
§20	<u>Wissenschaftlicher Sprecher</u>10
§21	<u>Beirat</u>10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik (WGG) e.V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik (WGG) e.V. .
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins sind

- (1) die wertfreie interdisziplinäre Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Bereich der Grünen Gentechnik und der sie berührenden Fachbereiche (z.B. Ernährung, Umwelt, Toxikologie);
- (2) die Initiierung und Förderung eines sachlichen und offenen Dialogs zwischen Gesellschaft, Wissenschaft und Anwendern Grüner Gentechnik unter Beachtung einer die wissenschaftlichen, ökologischen, ökonomischen und ethischen Aspekte der grünen Gentechnik betreffenden Betrachtungsweise;
- (3) die fundierte Stellungnahme zu Geschehnissen aus dem Bereich Grüne Gentechnik;
- (4) das Bereitstellen von Informationen zur Grünen Gentechnik und deren Kommunikation, zügiger Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins;
- (5) die aktive Beteiligung an der öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Diskussion über Grüne Gentechnik, beispielsweise durch
 - a. Unterstützung der Aktionen anderer Vereine und Organisationen, deren Vereinszwecke den Intentionen des WGG entsprechen;
 - b. die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und sonstiger Publikationen, die sich sachlich und offen mit den Chancen und Risiken der Grünen Gentechnik auseinandersetzen;
 - c. Ausrichtung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, sowie Seminaren;
- (6) das Bereitstellen von Experten zu Aspekten der Grünen Gentechnik und der angrenzenden Fachgebiete.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51ff.) der AO. Er beantragt nach Gründung die Anerkennung beim zuständigen Finanzamt. Der Verein ist selbständig tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
- (4) Der Verein darf ordentliche Mitglieder weder als Angestellte, freie Mitarbeiter oder als selbständige Dienstleister beschäftigen. Entgelte zur reinen Kostendeckung sind zulässig.
- (5) Der Verein darf keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- (6) Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an ordentliche Mitglieder für die Teilnahme an Veranstaltungen im Namen des Vereins sind zulässig. Diese müssen vor Durchführung der diesbezüglichen Veranstaltung vom Vorsitzenden des Vorstandes genehmigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen unmittelbar an die „Aktion Mensch“, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke und Aufgaben des Vereins gem. § 2 der Satzung betreffen, sind vor ihrem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Dieses hat vor Durchführung dieser Beschlüsse zu bestätigen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch diese Beschlüsse nicht gefährdet wird.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen in- und ausländischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und sich im Sinne der Zielsetzung aktiv einsetzen.
- (2) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation, sowie die hauptberufliche Tätigkeit des Antragstellers in den die Grüne Gentechnik berührenden Forschungsbereichen; emeritierte Professoren erfüllen diese Voraussetzungen.
- (3) Eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nicht möglich, wenn der Antragsteller hauptberuflich im privatwirtschaftlichen Bereich tätig ist.
- (4) Wechselt ein ordentliches Mitglied in die private Wirtschaft, so ändert sich der Mitgliedsstatus in eine fördernde Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliederzahl ist nicht beschränkt.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Fördernde Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen in- und ausländischen Personen werden. Juristische Personen haben in ihrem Aufnahmeantrag eine natürliche Person als Ansprechpartner für den Verein zu benennen. Diese Person übt für das von ihr vertretene Mitglied bei der Wahl zum Beirat das aktive und passive Wahlrecht aus, bis die durch sie vertretene juristische Person beim Vereinsvorstand schriftlich anzeigt, dass eine andere natürliche Person bevollmächtigt wird.
- (2) Fördernde Mitglieder haben für die Mitgliederversammlung das Rederecht; sie sind, bis auf die Wahl des Beirates, nicht stimmbefähig. Ihre Wahl in den

Vereinsvorstand ist nicht möglich.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt, beträgt aber für juristische Personen mindestens € 250,00 und entspricht für natürliche Personen mindestens dem Beitragssatz für ordentliche Mitglieder.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Vor der Aufnahme in den Verein kann von den fördernden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr verlangt werden, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand kann auf Antrag des betreffenden Mitgliedes Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus und für jedes laufende Kalenderjahr der Mitgliedschaft voll zu entrichten. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr haben in Geldleistung zu erfolgen.
- (4) Die Mittel des Vereins können auch durch Spenden i.S. der §§ 51-68 AO (steuerbegünstigte Zwecke) aufgebracht werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt und darauf folgende Liquidation der Mitgliedschaft oder durch Streichung bzw. durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) An Mitglieder, die mit einem Jahresbeitrag in Rückstand sind, sendet der Vorstand ein Mahnschreiben unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift. In diesem Schreiben muss darauf hingewiesen werden, dass das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen ist, falls der rückständige Beitrag nicht binnen drei Monaten seit Zugang des Mahnschreibens in voller Höhe entrichtet wird. Wird der Beitrag nicht entrichtet, kann der Vorstand durch einfache Mehrheit die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen. Hiervon ist das Mitglied in Kenntnis zu setzen. Rechtsmittel gegen die Streichung sind nicht gegeben.
- (4) Die Übertragung der Mitgliedschaft ist in Übereinstimmung mit § 38 Abs.1 BGB nicht gegeben.

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied schuldhaft durch Handlung oder Unterlassung in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (2) Über den Ausschluss gem. Ziffer 3 entscheidet auf Antrag der Mitgliederversammlung oder eines Mitgliedes des Vorstandes der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- (3) Mit Beschlussfassung durch den Vorstand wird der Ausschluss unmittelbar wirksam. Er ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann auf der dem Ausschluss folgenden

regulären Mitgliederversammlung einen Wiederaufnahmeantrag stellen, über den die ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entscheiden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und besteht aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins. Stimmberechtigt sind, bis auf die Wahl zum Beirat, nur die ordentlichen Mitglieder. Fördernde Mitglieder bzw. ihre Vertretungsberechtigten haben, bis auf die Wahl des Beirates, lediglich ein Rederecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e. Wahl des wissenschaftlichen Sprechers
- f. Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge i.S. von §9 Ziffer 4.
- g. Wahl des Beirates durch die anwesenden fördernden Mitglieder.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert und der Vorstand durch einfache Mehrheit dieses Interesse bejaht;
 - b. wenn sie von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder beim Vorstand beantragt werden.

§ 13 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Fax, e-mail oder auf dem Postweg) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Frist unter Ziffer 1 beginnt mit dem Tag der Absendung .
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Bei Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens sieben der ordentlichen und drei der fördernden Mitglieder, sowie mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit in diesem Sinne nicht gegeben, muss innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage und mit derselben Tagesordnung wie die Erste stattfindet, geladen werden. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit unter Ziffer 5 zu enthalten.
- (3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder notwendig.
- (4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziffer 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit unter Ziffer 5 zu enthalten.
- (5) Die unter Ziffer 2 und Ziffer 4 genannte zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Für die Wahl des Beirates sind die fördernden Mitglieder stimmberechtigt. In allen anderen Fällen sind fördernde Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmfähiges Vereinsmitglied in schriftlicher Form bevollmächtigt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinbart.
- (8) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (9) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift des Protokolls ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, unterzeichnet der zuletzt tätige Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (4) Jedem Vereinsmitglied ist durch den Vorstand binnen vier Wochen nach Durchführung der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S. von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) In den erweiterten Vorstand können vier weitere Mitglieder gewählt werden.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes nach außen vertreten. Es steht dem Vorstand frei, für die Besorgung der Geschäfte einer natürlichen Person Vollmacht zu erteilen. Über die Bestellung des Geschäftsführers, seine Abberufung, den Inhalt und Umfang des Geschäftsführer -Anstellungsvertrages nach Maßgabe dieser Satzung und den Umfang der Vertretungsvollmacht des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neubestimmung des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Die ungegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (7) Vorstandsmitglieder können durch einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand verwendet die Mittel des Vereins.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates
 - c. Erstellung des Haushaltsplanes unter satzungsgemäßer Beteiligung des Beirates; die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
 - d. Beschlussfassung im Hinblick auf Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - e. Abwahl des wissenschaftlichen Sprechers des Vereins.
 - f. Wahrnehmung der Geschäftsführung.

§ 19 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen sollte nur in dringenden Fällen unterschritten werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des engeren

Vorstandes anwesend sind. Es entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

- (3) Der Vorstand kann, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand des Beschlusses zustimmen, im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen.
- (4) Bei Abstimmungen des Vorstandes zählen nur die Stimmen der Anwesenden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Vorstandsmitglied ein anderes nicht bevollmächtigen.

§ 20 Beirat

- (1) Der von den fördernden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählte und aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Beisitzer bestehende dreiköpfige Beirat unterbreitet dem Vorstand Vorschläge. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit des Beirates gelten die unter §19 dieser Satzung getroffenen Regelungen sinngemäß.
- (2) Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren durch die fördernden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gewählt. Es gelten die in §17 Ziffer 5 bis 7 getroffenen Regelungen sinngemäß.
- (3) Der Beirat ist vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen schriftlich zu laden. Wegen der Ladungsfrist gilt die Regelung des §19 Ziffer 1 dieser Satzung.
- (4) Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Beirates einberufen. Der Beirat kann einvernehmlich im schriftlichen Verfahren beschließen.